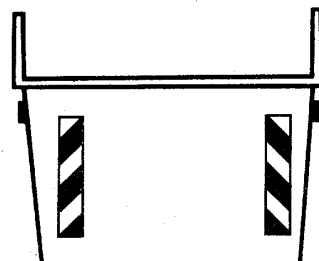
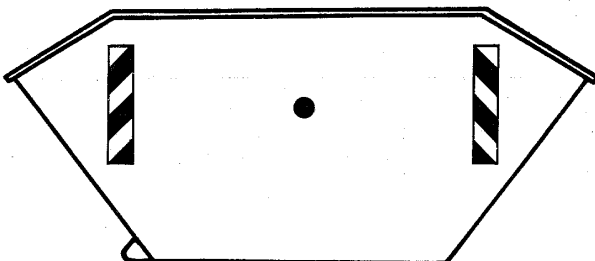
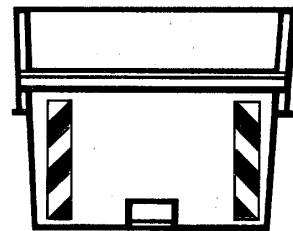
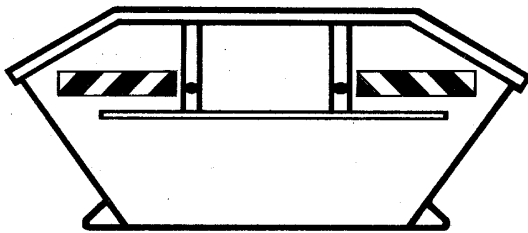
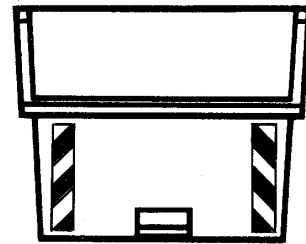
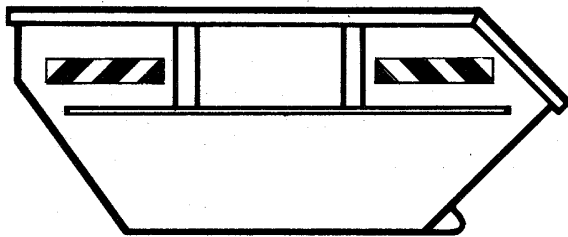
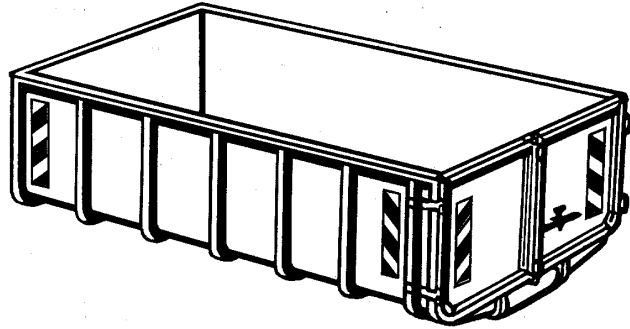
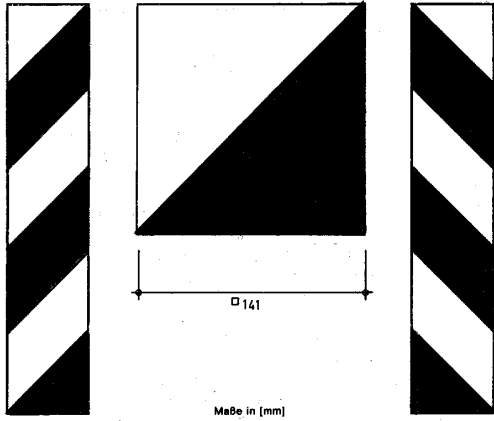


**KENNZEICHNUNG VON IM ÖFFENTLICHEN VERKEHRSRAUM ABGESTELLTEN  
CONTAINERN UND WECHSELBEHÄLTERN** (VkB. 1982 S. 186, geändert VkB. 1984 S. 23)  
(Auszug aus den Vorschriften umseitig)



## S 19 d

### KENNZEICHNUNG VON IM ÖFFENTLICHEN VERKEHRSRAUM ABGESTELLTEN CONTAINERN UND WECHSELBEHÄLTERN (VkB1. 1882 S. 186, geändert VkB1. 1984 S. 23)

---

#### 1. Aufstellung

Die Container und Wechselbehälter sind so aufzustellen, daß der Verkehr (Fahrzeuge, Fußgänger, Radfahrer) möglichst wenig behindert wird.  
In der Regel dürfte dies in der Längsrichtung der Fahrbahn sein.

#### 2. Kennzeichnung innerhalb geschlossener Ortschaften Breite $\leq$ 2,5 m oder Länge $\leq$ 8 m

2.1 Innerhalb geschlossener Ortschaften sind abgestellte Container oder Wechselbehälter bis zu einer Breite von 2,5 m und einer Länge von 8 m durch retroreflektierende Folien des Typs 2 der DIN 67 620, Teil 2 zu kennzeichnen (Beschaffenheit siehe 5.).

2.2 Die Sicherheitskennzeichnung ist fest am Container oder Wechselbehälter anzubringen.

2.3 Die Sicherheitskennzeichnung kann statt mit retroreflektierender Folie nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ durchgeführt werden (VkB1. 1980/S. 276).  
Diese Art der Absicherung **muß** erfolgen, wenn es die örtlichen Gegebenheiten (z. B. zu geringe Fahrbahnbreite) erfordern.

#### 3. Kennzeichnung innerhalb geschlossener Ortschaften (VkB1. 1980/S. 276) Breite $>$ 2,5 m oder Länge $>$ 8 m

Container und Wechselbehälter, die breiter oder länger sind, müssen wie Arbeitsstellen von längerer Dauer mit festen Absperr-einrichtungen nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ abgesichert werden (VkB1. 1980/S. 276).

#### 4. Kennzeichnung außerhalb geschlossener Ortschaften

Außerhalb geschlossener Ortschaften sind Container und Wechselbehälter ebenfalls nach den „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)“ abzusichern (wie bei Nr. 3).

#### 5. Beschaffenheit der retroreflektierenden Folie

5.1 Die Kennzeichnung mit retroreflektierender Folie besteht aus rot/weißen Flächen mit einer Kantenlänge von 141 mm (siehe Abbildung), die zu Streifen zusammengesetzt werden.

5.2 An jeder Seitenfläche und an jeder Stirnfläche sind zwei aus 5 Teilen bestehende Warnstreifen senkrecht an der äußersten Kante, nicht tiefer als 0,40 m und nicht höher als 1,55 m anzubringen. Reicht der zur Verfügung stehende Platz nicht aus, so können die Warnstreifen waagrecht angebracht werden.  
Muster der Anbringung der Kennzeichnung siehe Abbildungen Seite S 19 c.

5.3 Die Ausführung der Kennzeichnung darf nicht unter den Anforderungen anerkannter Gütebedingungen liegen (Typ 2 DIN 67 620, Teil 2).  
Die Farben rot und weiß der retroreflektierenden Folie sollen Typ 2 der DIN 6171 – Aufsichtsfarben für Verkehrszeichen – entsprechen.

#### 6. Kennzeichnung der retroreflektierenden Folie

Die retroreflektierende Folie ist wie folgt zu kennzeichnen:

– Typ 2 DIN 67 520 Teil 2 / Farbe DIN 6171 Teil 1 / \*(Weiterhin ist hier das Herstellerkennzeichen aufzuführen).

**Hinweis:** Hinter dem Herstellerkennzeichen kann zusätzlich die Seriennummer der Folie angebracht werden. Nach Anbringung der Folie muß die Oberfläche innerhalb der vorgeschriebenen Abmessung (141 x 705 mm) mechanisch weitgehend unbeschädigt und sauber sein.

#### 7. Weitergehende Auflagen

Bei den vorgenannten Anforderungen an die Kennzeichnung von Containern und Wechselbehältern handelt es sich um „Mindestvoraussetzungen“.  
Die Genehmigungsbehörde kann im Einzelfall weitergehende Auflagen machen.

#### 8. Namensschild

Die Container und Wechselbehälter sind mit einem Namensschild (Anschrift und Telefonnummer) oder einer entsprechenden Aufschrift zu versehen.

#### 9. Inkrafttreten

Die Kennzeichnung von im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten Containern und Wechselbehältern tritt am 1. Januar 1983 in Kraft. Die sofortige Anwendung ist jedoch zulässig und wünschenswert. Die unter 6. aufgeführte „Kennzeichnung der retroreflektierenden Folie“ gilt für ab 1. Januar 1985 verwendete Folien.